Ortsgemeinde Lissendorf

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 05.12.2012 fand in Lissendorf, im Jugend- und Dorfgemeinschaftshaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Lothar Schun und im Beisein von Bürgermeisterin Diane Schmitz eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Lissendorf statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Forstwirtschaftsplan 2013 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Forstamtsleiter Wolfgang Witzel und Revierleiter Norbert Bischof stellten den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2013 vor und erläuterten diesen im Detail.
Danach werden Erträge in Höhe von 157.534 € und Aufwendungen in Höhe von 110.109 € erwartet, sodass für 2013 das erwartete Ergebnis mit 47.425 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Hierzu informierte der Vorsitzende über das Schreiben der Kommunalaufsicht vom 20.09.2012 an die Forstverwaltung und über die im Staatswald festgesetzten Mindestpreise für Energieholz.
In diesem Schreiben führt die Kommunalaufsicht aus, dass die Gemeinden grundsätzlich verpflichtet sind, Brennholz zu marktüblichen Preise anzubieten.

Diese Vorgabe ergibt sich aus § 79 Absatz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, in welcher es heißt:
„Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zum Verkehrswert veräußert werden."

Der Verkehrswert (bzw. Mindestpreis) für Energieholz im Staatswald frei Waldweg (gültig bis 31.08.2012) ist der von den Landesforsteen beigefügten Tabelle zu entnehmen.
Die Verwaltung weist darauf hin, dass diese Tabelle als Grundlage für die Festlegung der Brennholzpreise dienen soll, damit der Vorschrift des § 79 Gemeindeordnung entsprochen wird.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, lang an den Weg gerückt:	50 €/fm
Laubholz, kurz aufgesetzt:	65 €/rm
Laubholz, ungerückt im Bestand:	25 €/fm

Beschluss:
Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2013.

Die Brennholzpreise werden nicht geändert.

Zweckvereinbarung zwischen der OG Lissendorf und den OG´en Birgel und Steffeln über die Aufnahme der Kinder und Aufteilung der ungedeckten Kosten in der Kita Lissendorf - Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung

Sachverhalt:

Zwischen der Ortsgemeinde Lissendorf und den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln besteht eine Zweckvereinbarung über die Aufnahme der Kinder aus den v. g. Ortsgemeinden und die Aufteilung der ungedeckten Kosten, welche als Anlage beigefügt ist.

Hinsichtlich der Regelungen in § 2 dieser Zweckvereinbarung hat sich nun herausgestellt, dass diese Vereinbarung nur die Kameralistik berücksichtigt und die Doppik nicht korrekt darstellt. Unter Berücksichtigung des § 60 Verwaltungsverfahrensgesetzes kann eine Vertragspartei die Anpassung des Vertragsinhaltes an die geänderte Verhältnisse, hier: Einführung Doppik, verlangen, wenn das Festhalten an der ursprünglichen Regelung nicht zuzumuten ist. Vorliegend muss man davon ausgehen, dass dies der Fall ist.

Ein entsprechender Entwurf der Zweckvereinbarung liegt diesem Beschluss als Anlage bei. Neben kleineren redaktionellen Änderungen umfasst die Änderung vor allem § 3 der Zweckvereinbarung, welcher kürzer und einfacher gefasst wurde. Nach dem vorgelegten Entwurf sind im Unterschied zu der vorherigen Regelung nun auch die Abschreibungen bei der Berechnung der Sachkosten zu berücksichtigen. Des Weiteren wird festgehalten, dass eine Investitionskostenbeteiligung ausgeschlossen wird.

Dieser Entwurf wurde bereits intensiv mit der Kommunalaufsicht bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel abgestimmt, was letztendlich dazu geführt hat, dass die Zinsen für Investitionskredite bei der Ermittlung der aufzuteilenden Kosten zu berücksichtigen sind.

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung gem. Entwurf zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diesen zu unterzeichnen. Der Ortsbürgermeister soll kurzfristig Kontakt zu den Ortsgemeinden Birgel und Steffeln suchen um die Notwendigkeit der Baumaßnahme zu erläutern.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung stimmt der Ortsgemeinderat der Zweckvereinbarung zu und beauftragt den Ortsbürgermeister diese zu unterzeichnen.

Solidarpakt "regenerative Energien" für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll und Interessenbekundung zur Gründung einer Anstalt öffentlichen Rechts für regenerative Energien

Sachverhalt:

Der Ortsbürgermeister und die Verwaltung der VG Obere Kyll informierten den Ortsgemeinderat sehr ausführlich über den Gedanken bzgl. des Abschlusses eines Solidarpaktes „Regenerative Energien“ für gemeindeeigene Flächen in der Verbandsgemeinde Obere Kyll. Ein Entwurf dieses Solidarpaktes ist als Anlage beigefügt.

Bedingt durch die Energiewende ist vorgesehen, im Bereich der Verbandsgemeinde Obere Kyll durch die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes weitere Vorranggebiete für die Windkraftnutzung und Photovoltaik darzustellen. Dies hat zur Folge, dass zu den bereits errichteten Windkraft- und Photovoltaikanlagen weitere Windkraft- und Photovoltaikanlagen errichtet werden können. Durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen entstehen Belastungen und negative Empfindungen, die nicht nur von Einwohnern aus Gemeinden mit ausgewiesenen Standorten wahrgenommen werden; vielmehr sind hiervon auch größere Räume betroffen. Zudem werden durch die absehbar geplante Konzentration auf wenige Vorrangflächen-Standorte gewisse Gemeinden bevorteilt; dies geht zu Lasten anderer Gemeinden, die auf die Ausweisung von Standortflächen verzichten müssen. Es ist erstrebenswert, diese unterschiedlichen Ansätze möglichst auszugleichen.

In die neue Ausweisung von Windnutzungs-Vorrangflächen sind nach landesrechtlichen Vorgaben erstmals Waldflächen einzubeziehen.

Die Gemeinden geben mit diesem Solidarpakt einen Teil ihrer Pachteinnahmen auf gemeindlichen Flächen an die Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dies führt dazu, dass umliegende Gemeinden für mögliche Sichtfeld- und andere Beeinträchtigungen einen Ausgleich erhalten. Die Gemeinden

unterstützen hiermit eine menschen- und naturverträgliche Umsetzung der Windenergie in einer geregelten Entwicklung mit Konzentration der Windenergie auf gut geeigneten, windhöffigen Standorten.

Die durch die Gemeinden abgeführten Pachteinnahmen fließen der Verbandsgemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu.

Von den Pachteinnahmen soll ein Prozentsatz von 22,5 % abgeführt werden.

Neben dem Solidarpakt wird derzeit intensiv über die Bildung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für „Regenerative Energien“ in der VG Obere Kyll beraten. Der Beitritt in diese Anstalt des öffentlichen Rechts steht den jeweiligen Ortsgemeinden frei. Seitens der Verbandsgemeinde soll über eine entsprechende Gründung einer AöR erst weiter beraten werden, wenn der v. g. Solidarpakt zum Tragen kommt. Im Rahmen dieser Beratungen über den Solidarpakt möchte die Verbandsgemeinde jedoch abfragen, ob grds. Interesse seitens der Ortsgemeinde zu einem Beitritt in die AöR besteht. Sofern dies der Fall sollte, würde die Ortsgemeinde nach Abschluss des Solidarpaktes an den weiteren Beratungen und Überlegungen zur Gründung einer AöR intensiv beteiligt. Weitere konkrete Einzelheiten zu dem konkreten Zweck u. Ziel / Aufgabe / Beteiligung, pp. dieser Anstalt würden dann in einer zukünftigen Ortsgemeinderatssitzung dargestellt.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat dem Solidarpakt „Regenerative Energien“ für gemeindeeigenen Flächen in der VG Obere Kyll beizutreten und beauftragt den Ortsbürgermeister die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

Des Weiteren beschließt der Ortsgemeinderat, dass die Ortsgemeinde grundsätzlich Interesse an der Beteiligung an einer Anstalt des öffentlichen Rechts besteht und an den weiteren Schritten zur Gründung einer solchen beteiligt werden möchte.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 9 Nein: 1 Enthaltung: 2 Sonderinteresse: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2013/2014 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:
Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für den Doppelhaushalt der Jahre 2013 und 2014 weist aus:

Haushaltsjahr 2013:
Im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.383.275 € und Aufwendungen in Höhe von 1.515.905 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von 132.630 € erwartet wird.
Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche und außerordentliche Einzahlungen in Höhe von 1.216.950 €

und ordentliche und außerordentliche Auszahlungen in Höhe von 1.241.115 € und somit einen negativen Saldo von 24.165 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf - 73.300 €, sodass sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 97.465 € ergibt.
Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen einen Saldo von **+** 97.465 € aus und finanzieren damit die beiden vorstehend genannten Salden.

Kredite für Investitionen werden in Höhe von 52.250 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Haushaltsjahr 2014:
Im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.313.505 € und Aufwendungen in Höhe von 1.439.145 € aus, sodass ein Jahresfehlbetrag von 125.640 € erwartet wird.
Der Haushaltsausgleich gelingt nicht.

Der Finanzhaushalt weist ordentliche und außerordentliche Einzahlungen in Höhe von 1.146.050 € und ordentliche und außerordentliche Auszahlungen in Höhe von 1.163.225 € und somit einen negativen Saldo von 17.175 € aus.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit stellt sich auf + 28.500 €, sodass sich insgesamt ein Finanzüberschuss von 11.325 € ergibt.
Der Haushaltsausgleich gelingt nicht, weil der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von – 17.175 € nicht ausreicht, um die ordentlichen Tilgungen von Investitionskrediten im Betrag von 143.600 € zu decken.

Die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit weisen einen Saldo von **– 11.325** € aus und dieser errechnet sich aus den beiden vorstehend genannten Salden.

Kredite für Investitionen werden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2012 empfohlen, die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit folgenden Änderungen zu beschließen:

Beschluss:
Nach Beratung und in Kenntnis der Empfehlung des Finanzausschusses beschließt der Ortsgemeinderat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für den Doppelhaushalt der Haushaltsjahre 2013 und 2014 mit folgenden Änderungen, entsprechend der Beschlussfassung des Finanzausschusses vom 03.12.2012 und zwar:

1. Seite 59, Produkt 1141, EH 13 Erhöhung des Ansatzes um 7.000,00 € auf 99.150,00 € zur Finanzierung des Einbaus einer Enthärtungsanlage in der KiTa Lissendorf. Die abschließende Entscheidung über die Durchführung dieser Maßnahme obliegt dem Ortsgemeinderat.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 10 Nein: 2 Enthaltung: 0 Sonderinteresse: 0

2. Abschaltung der Straßenbeleuchtung – Komplettabschaltung in der Zeit von 01:00 Uhr bis 05:00 Uhr, Seite 87, Produkt 5411, Reduzierung 2013er Ansatz um 6.250,00 € und die Folgejahre um 8.000,00 €.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 0

3. Anhebung Realsteuerhebesätze in 2014 um jeweils 20 Prozentpunkte auf jeweils 420 v. H.

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Sachverhalt:
Der Vorsitzende informierte den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit, die Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen vom 14.03.2007 (Ausbaubeitragssatzung), in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.05.2010, zu ändern. Die Änderung muss in einer 2. Änderungssatzung erfolgen.

Der beiliegende Entwurf der Änderungssatzung wurde an die Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst. Neben mehreren kleineren redaktionellen Änderungen und klarstellenden Ergänzungen wurden vor allem folgende Regelungen geändert:

- § 7 der Ausbaubeitragssatzung regelte bis dato, dass für Grundstücke, die zu der Abrechnungseinheit nach dieser Satzung Zufahrt oder Zugang nehmen können und die zusätzlich durch eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden und für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB noch zu erheben sind, eine Eckgrundstücksermäßigung zu gewähren ist. Diese Regelung zur Eckgrundstücksermäßigung wurde von dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in einem Verfahren als rechtswidrig angesehen, da die Eckgrundstücksermäßigung isoliert betrachtet ohne Anwendungsbereich bleibe, wenn die gesamte Ortslage eine einzige öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) darstellt. Demnach kann die Eckgrundstücksvergünstigung nur in Verbindung mit der Verschonungsregelung eine Rolle spielen. Da die Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde Lissendorf keine Verschonungsregelung enthält und zudem die gesamte Ortslage Lissendorf eine einzige öffentliche Einrichtung darstellt, ist § 7 der Ausbaubeitragssatzung somit ersatzlos zu streichen.

- Der bisherige § 11 Absatz 1 (neu § 10 Absatz 1) der Ausbaubeitragssatzung bestimmte bis dato als Beitragsschuldner neben dem Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes auch den Gewerbetreibenden auf dem Grundstück. In einer seiner jüngsten Entscheidungen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz jedoch zum Ausdruck gebracht, dass es aufgrund der Grundstücksbezogenheit der Ausbaubeiträge inzwischen die Bestimmung des Gewerbetreibenden auf dem Grundstück als Beitragsschuldner für unzulässig hält. Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde daher der Satzteil „…oder Gewerbetreibender auf dem Grundstück …“ aus § 10 Absatz 1 (bisher § 11 Absatz 1) der Ausbaubeitragssatzung herausgenommen.

- Entsprechend der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz wurde der neue § 12 in Öffentliche Last geändert und neu gefasst.

Deshalb ist aus Gründen der Rechtssicherheit der Erlass einer 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen notwendig.

Der Entwurf der 2. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen ist dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Beschluss:
Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Lissendorf zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den

Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung).

Information über eine Eilentscheidung gem. § 48 GemO

Sachverhalt:
Bei verschiedenen Ortsterminen in diesem Jahr wurde sich gemeinsam mit der ADD Trier und dem Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge darauf verständigt, dass die Ortsgemeinde Lissendorf die Grabfelder auf dem Ehrenfriedhof in Lissendorf neu bepflanzen soll.
Das Gesamtprojekt soll nach Möglichkeit bis zum Volkstrauertag am 18.11.2012 abgeschlossen sein. Da wegen der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mit der Auftragsvergabe bis zur nächsten Sitzung gewartet werden konnte, musste eine Eilentscheidung getroffen werden.

Die Finanzierung erfolgt durch die Entnahme aus der Rücklage Ehrenfriedhof (4.580 €) sowie durch eine voraussichtliche Landeszuwendung von rd. 7.500 €, die bereits beantragt worden ist (siehe Anlage Eilentscheidung).

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat wurde informiert über die Eilentscheidung vom 03.10.2012 betreffend der Auftragsvergabe für die Neubepflanzung der Grabfelder und der Umgrenzungshecke auf dem Ehrenfriedhof Lissendorf an die Firma van Pütten, Stroheich, im Gesamtbetrag von 12.107,65 €.

Aus der nichtöffentlichen Sitzung
In der nichtöffentlichen Sitzung würde über eine Grundstücksangelegenheit beraten und beschlossen.